

# Burgenländischer Monitoringausschuss

## 9. Tätigkeitsbericht

**PAB**

Patientinnen-, Patienten und  
Behindertenanwaltschaft  
Burgenland

## IMPRESSUM:

Medieninhaber und Herausgeber: Burgenländischer Monitoringausschuss

Berichterstellung / für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Dr. Lukas Greisenegger, Mag. Rudolf Halbauer, Bakk.

7000 Eisenstadt, Marktstraße 3, Technologiezentrum, EG, PAB

Tel.: 057 600 2153, Fax: 057 600 2171, e-mail; [post.patientenanwalt@bgld.gv.at](mailto:post.patientenanwalt@bgld.gv.at)

Vervielfältigung: Amt der Burgenländischen Landesregierung

# INHALTSVERZEICHNIS:

VORWORT .....	4
1.) GRUNDLAGEN .....	6
1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen .....	6
1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G .....	7
2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS.....	8
2. a) <i>Zusammensetzung</i> .....	8
2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses .....	9
3.) ARBEIT DES MONITORINGAUSSCHUSSES .....	10
3. a) Sitzungen .....	10
3. b) UN-Staatenprüfung Behindertenrechtskonvention in Österreich .....	12
3. c) Persönliche Assistenz .....	14
3. d) Chancengleichheitsgesetz.....	16
3. e) Keine Erwerbsunfähigkeit vor dem 25. Lebensjahr.....	20
3. f) Sozialhilfe-Grundsatzgesetz plus 18% für Menschen mit Behinderungen.....	21
4.) EMPFEHLUNGEN.....	22
4. a) Empfehlung.....	22
5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE .....	23
5. a) Chancengleichheitsgesetz .....	26
5. b) Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - 18% mehr für Menschen mit Behinderungen .....	27
5. c) Persönliche Assistenz .....	27
5. d) UN-Staatenprüfung Behindertenrechtskonvention in Österreich .....	28

## VORWORT



Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung gewährt Menschen mit Behinderung das Recht auf ein selbstbestimmtes Leben. Sie haben ein Recht auf Teilhabe am gesellschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben. Sie haben ein Recht auf Bildung, Arbeit und gerechte Entlohnung. Sie haben das Recht auf Unterstützung, um ihre Rechte auch eigenständig auszuüben.

Es ist Aufgabe des Burgenländischen Monitoringausschusses, die Einhaltung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in der öffentlichen Verwaltung zu überwachen.

Im vorliegenden 9. Tätigkeitsbericht des Burgenländischen Monitoringausschusses werden die nationalen und internationalen rechtlichen Grundlagen erwähnt, dazu findet ein Diskurs mit aktuellen Problemstellungen von Menschen mit Behinderungen im Burgenland statt. Dabei wird abhängig von der jeweiligen Problematik der Ist-Zustand erhoben, die gewünschten oder erforderlichen Maßnahmen werden erläutert und darauf aufbauend Lösungsoptionen präsentiert. Die Problemstellungen in diesem Tätigkeitsbericht spiegeln die Themen des Monitoringausschusses in diesem Sitzungsjahr.

Im abgelaufenen Arbeitsjahr (Juni 2023 – Mai 2024) setzte sich der Monitoringausschuss in seinen Treffen mit der Persönlichen Assistenz sowie Problemstellungen für Menschen mit Behinderungen im Alltagsleben auseinander. Das Chancengleichheitsgesetz wurde mit 21. März 2024 im Burgenländischen Landtag einstimmig beschlossen, darum nahmen wir dieses

---

kritisch in Begutachtung. Das neue Chancengleichheitsgesetz bringt nicht nur neue Formen der physischen und/oder finanziellen Unterstützungsleistungen, sondern bestehende Leistungen wurden modifiziert und adaptiert und fanden ebenso Aufnahme. Die Staatenprüfung von Österreich durch die Vereinten Nationen im Jahr 2023 betreffend der UN-Behindertenrechtskonvention beschäftigte die Mitglieder des Monitoringausschusses ebenso wie das neue Gesetz, dass junge Menschen mit Behinderungen nicht mehr vor dem 25. Lebensjahr erwerbsunfähig geschrieben werden können.

Mein persönlicher Dank gebührt den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Burgenländischen Monitoringausschusses sowie allen Expertinnen und Experten, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für Menschen mit Behinderungen zuständig sind, für ihren Einsatz und für die konstruktive Kooperation.

Mag. Dr. Lukas Greisenegger  
Patienten- und Behindertenanwalt  
Vorsitzender des Burgenländischen Monitoringausschusses  
*Eisenstadt, im Mai 2024*

## 1.) GRUNDLAGEN

### 1. a) UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Das „**Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**“ (**Convention on the Rights of Persons with Disabilities – CRPD**) – im Folgenden kurz „UN-Behindertenrechtskonvention“ genannt, wurde am 13. Dezember 2006 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und ist am 3. Mai 2008 in Kraft getreten.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist ein internationaler Vertrag, in dem sich die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die **Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen** zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten.

Sie beinhaltet – neben der Bekräftigung allgemeiner Menschenrechte auch für behinderte Menschen – eine Vielzahl spezieller, auf die Lebenssituation behinderter Menschen abgestimmte Regelungen.

Am 23. Oktober 2008 wurde die UN-Behindertenrechtskonvention im Bundesgesetzblatt verlautbart (BGBl. III Nr. 155/2008). Damit ist die Republik Österreich die Verpflichtung eingegangen, die UN-Behindertenrechtskonvention in innerstaatliches Recht umzusetzen. Sowohl die Gesetzgebung als auch die Verwaltung und die Rechtsprechung müssen die Konvention beachten.

Die Grundsätze der UN-Behindertenrechtskonvention sind in Artikel 3 aufgezählt:

- a) die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit;
- b) die Nichtdiskriminierung;
- c) die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft;
- d) die Achtung vor der Unterschiedlichkeit von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt und der Menschheit;
- e) die Chancengleichheit;
- f) die Zugänglichkeit;
- g) die Gleichberechtigung von Mann und Frau;
- h) die Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten von Kindern mit Behinderungen und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität.

Hinsichtlich der innerstaatlichen Durchführung und Überwachung der UN-Behindertenrechtskonvention sind von der Republik Österreich nach Artikel 33 in dreifacher Hinsicht Vorkehrungen zu treffen:

- Einrichtung einer oder mehrerer staatlicher Anlaufstellen für Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Behindertenrechtskonvention;
- Schaffung oder Bestimmung eines staatlichen Koordinierungsmechanismus, der die Durchführung der entsprechenden Maßnahmen in verschiedenen Bereichen und auf verschiedenen Ebenen erleichtern soll;
- Schaffung eines unabhängigen Mechanismus zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung der Konvention.

Die Anlaufstelle seitens des Bundes ist das Sozialministerium. Die Länder haben – in Entsprechung des Artikels 33 der UN-Behindertenrechtskonvention und der österreichischen Bundesverfassung – jeweils eigene Anlaufstellen für ihren Zuständigkeitsbereich einzurichten.

Den österreichischen Koordinierungsmechanismus stellt das Sozialministerium unter Einbeziehung des Bundesbehindertenbeirats sicher und achtet dabei insbesondere auf die geforderte Einbeziehung der Zivilgesellschaft.

Seit Dezember 2008 existiert ein Überwachungsmechanismus gemäß Artikel 33 Abs. 2 der UN-Behindertenrechtskonvention im Bereich des Bundes (Monitoringausschuss nach § 13 Bundesbehindertengesetz). Die Länder sind verpflichtet, für ihren Zuständigkeitsbereich ebenfalls Monitoringausschüsse einzurichten.

### **1. b) Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft Bgld. GPB-A-G**

In Umsetzung des Art. 33 der UN-Behindertenrechtskonvention hat der Burgenländische Landtag am 25. 9. 2014 das Gesetz über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft novelliert. Die entsprechenden Regelungen finden sich im 2. Abschnitt des Gesetzes (LGBl. Nr. 39/2014). Im Burgenland ist der Monitoringausschuss in der Patienten- und Behindertenanwaltschaft angesiedelt.

Die Einrichtung eines unabhängigen Burgenländischen Monitoringausschusses ist im Gesetz festgeschrieben und es wird auch festgehalten, dass die Landesregierung für die Funktionsfähigkeit des Ausschusses die entsprechenden Rahmenbedingungen, insbesondere in organisatorischer und finanzieller Hinsicht, zu schaffen hat.

Die Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses sind:

- die Beratung der Landesregierung im Bereich der Behindertenpolitik im Rahmen der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes;
- die Abgabe von Stellungnahmen sowie die Erstattung von Empfehlungen in Belangen, die die Rechte von Menschen mit Behinderung wesentlich berühren.

Der Burgenländische Monitoringausschuss tagt nach Bedarf, zumindest aber einmal jährlich. Er hat dem Landtag über seine Beratungen bis 30. Juni des Folgejahres zu berichten.

## 2.) BURGENLÄNDISCHER MONITORINGAUSSCHUSS

### 2. a) Zusammensetzung

Dem Monitoringausschuss gehören sieben Mitglieder an:

- (1) die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwältin oder der Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- oder Behindertenanwalt als Vorsitzende oder als Vorsitzender,
- (2) vier Vertreterinnen oder Vertreter von im Land tätigen Organisationen für Menschen mit Behinderungen,
- (3) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer anerkannten im Bereich der Menschenrechte im Land tätigen gemeinnützigen Nichtregierungsorganisation,
- (4) eine Expertin oder ein Experte aus dem Bereich der wissenschaftlichen Lehre.

Für jedes Mitglied ist auch ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und an keine Weisungen gebunden sowie zur Verschwiegenheit über ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet.

Am Montag, den 16.11.2015 fand die konstituierende Sitzung des Burgenländischen Monitoringausschusses statt. Da die Mitglieder sowie Ersatzmitglieder gemäß § 6c des Gesetzes über die Burgenländische Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft für 5 Jahre bestellt sind, war eine Neubestellung 2020 erforderlich. Diese Periode läuft noch bis ins Jahr 2025.



## **2. b) Mitglieder und Ersatzmitglieder des Burgenländischen Monitoringausschusses**

### **Mitglieder:**

Mag. Dr. Lukas Greisenegger – Vorsitzender

Petra Weisz, BA MSc – Rettet das Kind

MMag.<sup>a</sup> Eva Blagusz – pro mente Burgenland

Mag. Rainer Klien – SOS Mitmensch

FH-Prof. Mag. (FH) Manfred Tauchner, DSA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Franz Maldet – KOBV

Dr. Erwin Würrer – ÖZIV Burgenland

### **Ersatzmitglieder:**

Mag. Sandra Schneeberger, MSc – Rettet das Kind

Kartin Striok, BA – pro mente Burgenland

Gernot Oberthaler – SOS Mitmensch

Prof. (FH) Mag. Dr. Erwin Gollner, MPH MBA – Fachhochschule Burgenland GmbH

Ewald Vogler – KOBV

Tamara Kreuz – ÖZIV Burgenland

## 3.) ARBEIT DES MONITORINGAUSSCHUSSES

### 3. a) Sitzungen

In der diesjährigen Sitzungsperiode des Monitoringausschusses wurden zwei Sitzungen abgehalten. Die Sitzungen fanden am 30. November 2023 und am 21. März 2024 statt. In der ersten Sitzung lag der inhaltliche Themenschwerpunkt unter anderem bei der Staatenprüfung von Österreich betreffend der UN-Behindertenrechtskonvention, die im August 2023 in Genf durchgeführt wurde. Ein weiterer Aspekt dieser Sitzung lag beim damaligen Status Quo der Persönlichen Assistenz und weitere Maßnahmen vom Land Burgenland für Menschen mit Behinderungen. In der zweiten Sitzung des Monitoringausschusses in dieser Periode nahmen die Mitglieder das Chancengleichheitsgesetz akribisch in Augenschein, welches mit 1. Oktober 2024 in Kraft treten wird. Darüber hinaus beschäftigten sich die Experten und Expertinnen mit der neuen bundesgesetzlichen Regelung, dass für Menschen bis zum 25. Lebensjahr eine Erwerbsunfähigkeit nicht mehr möglich ist. Diese Modifizierung betrifft ein Bundesgesetz, doch wirkt dieses unmittelbar auf Länder und Organisationen, die für Menschen mit Behinderungen im Land aktiv sind. Zum Chancengleichheitsgesetz gab es vorab Kritik zu Leistungen, die keinen Rechtsanspruch inkludiert haben. Diverse Player in der Behindertenpolitik monieren, dass auf Basis des Fehlens eines Rechtsanspruches im Vorfeld Leistungen nicht zuerkannt werden und Betroffene dadurch der Willkür des Landes Burgenland ausgesetzt wären. Dies könnte im ersten Moment durchaus nachvollziehbar sein. Doch sollte uns allen bewusst sein, dass ein Rechtsanspruch keine Gewähr zum Erhalt von Leistungen von der öffentlichen Hand darstellt, sei es durch Gerichte, den Bund oder durch das jeweilige Land. Ein Rechtsanspruch impliziert, dass Recht gesprochen oder Recht zuerkannt wird, weil Gerichte, Bundes- oder Landesbehörden auf gesetzlicher Basis Leistungen zu- oder absprechen. Kein Gericht und keine Behörde trifft als Institution Entscheidungen, sondern Menschen, die mit dieser Aufgabe betraut wurden, agieren mit dieser hohen Verantwortung. Darum spielt ein Faktor eine essentielle Rolle, den Betroffene permanent beklagen, das Fehlen von Menschlichkeit, Respekt und Wertschätzung durch die agierenden Akteure gegenüber Antragstellern und -stellerinnen. In der Behindertenpolitik bringen einige Leistungsansprüche einen Rechtsanspruch mit sich und trotzdem sind Menschen mit Behinderungen über die Ablehnungen und teilweise über die Vorgangsweise der Behörden und Gerichte frustriert und demoralisiert. Zu diesen Bereichen zählen zum Beispiel Verfahren der Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspension, sowie Anträge auf Zuerkennung eines Pflegegeldes. In der zweiten Instanz agiert in diesen Verfahren das Arbeits- und Sozialgericht. Der Antrag auf Ausstellung eines Behindertenpasses oder Feststellungsbescheides durch das Sozialministeriumservice beinhaltet ebenso einen Rechtsanspruch, wo das Bundesverwaltungsgericht in der zweiten Instanz fungiert. Bei allen diesen Gerichtsverfahren entstehen zum einen den Klägern und Klägerinnen keine Kosten und zum anderen ist eine Anwaltpflicht ebenfalls nicht zwingend. Private Organisationen, wie zum Beispiel Behindertenvereine oder auch die Arbeiterkammer Burgenland vertreten Menschen mit Behinderungen in diesen Gerichtsverfahren und trotzdem werden sehr viele Fälle abgewiesen

und lassen die Betroffenen mit ihren Problemen und ihrer Frustration zurück. Diese Entscheidungen wirken vielfach existenziell bei den Betroffenen auf ihr weiteres Leben nach. Viele Entscheidungen in erster, aber auch in zweiter Instanz sind für die Antragsteller und -stellerinnen nicht nachvollziehbar und teilweise auch menschlich verletzend. Trotz eines Rechtsanspruchs bekommen Menschen mit Behinderungen nach ihrem persönlichen subjektiven Empfinden nicht Recht. Der Instanzenlauf mit dem vorgesehenen Prozedere der ärztlichen Begutachtungen empfinden viele als extreme psychische und physische Belastung und deshalb scheuen sie sich diesen zu durchschreiten. In diesen Verfahren mit Rechtsanspruch bleibt laut übereinstimmendem Feedback der Antragsteller und -stellerinnen die menschliche Komponente, sowohl bei den ärztlichen Begutachtungen, als auch in den Gerichtsverhandlungen auf der Strecke. Wobei immer wieder bei den Beschwerden herauszuhören ist, dass die Gerichtsverhandlung eine immense Stresssituation für die Kläger und Klägerinnen bedeutet. Dies entspricht der gelebten Praxis aus Leistungsansprüchen mit Rechtsanspruch für Menschen mit Behinderungen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass in zweiter Instanz in allen diesen Fällen die Entscheidung ein/eine unabhängige/r Richter oder Richterin fällt, der/die im erstinstanzlichen Verwaltungsverfahren nicht eingebunden war. Ein Rechtsanspruch bedeutet per se nicht, dass Leistungen zuerkannt werden oder die Antragsteller oder Antragstellerinnen den Verfahrenslauf angenehm und gerecht finden. Darum ist primär darauf zu achten, dass die inhaltlichen Kriterien für die jeweiligen Leistungen so gefasst sind, dass diejenigen Betroffenen diese zugesprochen bekommen, die dieser bedürfen. Es liegt im Interesse aller Beteiligten in Verfahren mit und auch ohne Rechtsanspruch, diese menschlich, wertschätzend und respektvoll zu gestalten und durchzuführen. Die menschliche Komponente erfordert bei jedem Antrag auf Leistungen im Chancengleichheitsgesetz sowohl bei der Zu- als auch Aberkennung von Ansprüchen, eine umfassende Beratung und Erklärung für die Antragsteller und -stellerinnen. Sie sollen sich während des Verfahrens nicht alleine gelassen fühlen. Jedem Menschen sollen anschaulich bei den einzelnen Prozessen die getroffenen Entscheidungen dargebracht werden, damit diese nachvollziehbar bleiben, auch wenn es zu einem negativen Ergebnis führt. Diese Vorgangsweise wäre in allen Angelegenheiten bei Vollziehung von Bundes- oder Landesgesetzen erstrebenswert. Im Amt der Burgenländischen Landesregierung wurde deshalb die Servicestelle für Menschen mit Behinderungen installiert. Diese Servicestelle erbringt diese geforderten Aufgaben für die Menschen mit Behinderungen im Land Burgenland, sodass diese nicht bei den einzelnen Verfahren alleine zurückgelassen werden.

### **3. b) UN-Staatenprüfung Behindertenrechtskonvention in Österreich**

Am 22. und 23. August 2023 wurde in Genf bei den Vereinten Nationen die zweite und dritte Staatenprüfung von Österreich betreffend Umsetzung der Behindertenrechtskonvention durchgeführt. Von österreichischer Seite nahmen zahlreiche Teilnehmer, sowohl Vertreter von Behindertenverbänden als auch von den Behörden teil. In den abschließenden Bemerkungen zum kombinierten zweiten und dritten Bericht bedankten sich die Prüfer, dass der Vertragsstaat die schriftliche Beantwortung der gestellten Fragen vorgenommen hat. Der Prüfungsausschuss der Vereinten Nationen begrüßte darüber hinaus den konstruktiven Dialog mit der hochrangigen Delegation aus Österreich, in der Vertreterinnen und Vertreter aus Behindertenorganisationen, ebenso wie aus den zuständigen Ministerien, aber auch Mitglieder des Parlaments mitwirkten. Diese hochrangige Delegation deckte ein breites Spektrum von Themen ab.

Positiv sah der Ausschuss die Maßnahmen, die der Vertragsstaat seit den letzten abschließenden Bemerkungen ergriffen hat. Damit ist gemeint, dass Österreich die innerstaatlichen Gesetze und Regelungen überprüft hat, um sie mit der UN-Behindertenrechtskonvention in Einklang zu bringen.

Der Ausschuss zählte folgende Gesetzgebungs- und Politikmaßnahmen auf, die zur Förderung der Rechte von Menschen mit Behinderungen ergriffen wurden, wie

- das zweite Erwachsenenschutz-Gesetz von 2018;
- die Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes;
- den im Juli 2022 beschlossenen Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030;
- das Inklusionspaket von 2017;
- das vom Parlament im Juli 2023 verabschiedete Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, das am 28. Juni 2025 in Kraft tritt.

Der Ausschuss begrüßte ebenso die Überarbeitung der neuen deutschen Übersetzung des Übereinkommens und ihre Veröffentlichung in Leichter-Lesen-Format.

#### **Festgestellte Probleme und Empfehlungen des Prüfungsausschusses:**

Der Ausschuss hat mit großer Sorge festgestellt, dass die Landesregierungen dem Übereinkommen kaum Beachtung schenken.

Es wird den Ländern empfohlen, den Artikel 27 des Wiener Übereinkommens über das Recht des in den Verträgen kodifizierten Grundsatzes des allgemeinen Völkerrechts zu erfüllen. Dies bedeutet, dass die Länder sich nicht auf das innerstaatliche Recht berufen dürfen, um die Nichterfüllung eines Vertrags zu rechtfertigen. Siehe Artikel 4 Absatz 5 der UN-Behindertenrechtskonvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, da diese ohne Einschränkung oder Ausnahme für alle Teile eines Bundesstaats gelten.

Der Ausschuss ist besorgt über die Vielzahl unterschiedlicher legislativer Ansätze zur Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention auf Bundes- und Länderebene, z. B. gibt es differenzierte Begrifflichkeiten von Behinderung, die primär auf ein medizinisches Verständnis von Behinderung hinauslaufen.

Der Ausschuss verweist auf die Empfehlung der abschließenden Bemerkungen von 2013, in dem Österreich aufgefordert wurde, zügig Gesetze auf Bundes- und Länderebene zu novellieren, damit diese miteinander in Einklang gebracht werden. Diese Gesetze sollen dem menschenrechtlichen Modell von Behinderung entsprechen.

Der Ausschuss ist darüber besorgt, dass weder beim Bund noch bei den Ländern Organisationen von Menschen mit Behinderungen bei der Umsetzung von Gesetzen und Regelungen konsultiert und aktiv einbezogen werden.

In diesem Tätigkeitsbericht wurden nur einige Punkte des umfangreichen Berichts dargestellt. Der vollständige Bericht ist unter folgendem Link <https://www.behindertenrat.at/staatenpruefung-2023/> einzusehen.

Die Kritik des Ausschusses der UN-Behindertenrechtskonvention bezieht sich selbstverständlich auf alle Bundesländer und ist keine Einzelbewertung eines Bundeslandes.

Im Prozess der Gesetzgebung des Burgenländischen Chancengleichheitsgesetzes flossen Expertisen diverser Organisationen und Vereine, die für Menschen mit Behinderungen im Land aktiv sind, auf verschiedenen Ebenen ein. Darüber hinaus wurden Anregungen und Problemlösungsansätze von Betroffenen in diesem Gesetz, wie zum Beispiel die Angehörigenentlastung, berücksichtigt.

Der Monitoringausschuss sieht den Bund, die Länder und Gemeinden gefordert, die UN-Behindertenrechtskonvention vollumfänglich umzusetzen. Die Handlungsempfehlungen zeigen sehr deutlich, dass noch Handlungsbedarf in Österreich geben ist, bis die Rechte von Menschen mit Behinderungen nach der UN-Behindertenrechtskonvention geltendes Recht ist und dies 15 Jahre nach der Ratifizierung.

### 3. c) Persönliche Assistenz

Das Land Burgenland setzt seit 1. Februar die Harmonisierung des Bundes zur Persönlichen Assistenz um. Die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz zielt darauf ab, dass die Leistungen der Persönlichen Assistenz in allen Bundesländern angeglichen werden. Vorweg ist grundsätzlich zu differenzieren zwischen Persönlicher Assistenz am Arbeitsplatz und Persönlicher Assistenz der Länder. Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz wird von der jeweiligen Landesstelle des Sozialministeriumservices genehmigt. Das Sozialministerium trägt und finanziert zu 100% diese Leistungen. Bevor die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz realisiert wurde, bestand ein Zugangskriterium für die Erlangung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz mit dem Pflegegeld der Stufe 3. Dieses Kriterium fiel sowohl für die Antragstellung zur Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz als auch zur Persönlichen Assistenz im Burgenland weg. In der Harmonisierung der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz und der Länder sind alle Menschen mit Behinderungen anspruchsberechtigt, wenn sie einen Behindertenpass mit mindestens 50% Gesamtgrad der Behinderung vorweisen und Assistenzleistungen für ihre Selbstständigkeit glaubhaft machen können. Das Kriterium des Pflegegeldes verkörperte in der Praxis eine hohe Barriere für die Zuerkennung einer Persönlichen Assistenz, die für viele Menschen unabdingbar für die selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft ist. Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz umfasst die Assistenzleistungen durch Dritte am Arbeitsplatz inklusive der Wege zur und von der Arbeit. Die Teilhabe an der Gesellschaft außerhalb des Arbeitsplatzes deckt die Persönliche Assistenz der Länder ab. In diesem Bericht werden nur die Zugangskriterien für die Persönliche Assistenz der Länder angeführt. Eine differenzierte Auflistung sprengt hier den Rahmen und ist obendrein nicht von Relevanz für einen konstruktiven Diskurs. Der Mensch mit Behinderung muss einen Behindertenpass mit mindestens 50% Gesamtgrad der Behinderung besitzen. Die Person muss anleitfähig agieren können. Dies bedeutet, dass der Mensch mit Behinderung intentional und wissentlich seine Unterstützungsleistungen der Persönlichen Assistenz kommunizieren kann. Dabei darf auf keinen Fall die Kommunikation auf sprachliche Laute limitiert werden. Kommunikation inkludiert viel mehr als nur unsere sprachliche Interaktion. Denken wir hier nur an Menschen, die gehörlos sind und deshalb Barrieren in der Aufnahme von Lautsprache gegeben sind. Gehörlose Menschen verwenden die Österreichische Gehörlosensprache (ÖGS) zur Interaktion zwischen hörenden und nicht-hörenden Menschen. Kommunikation findet ebenfalls auf nonverbaler Ebene statt. Ein anderer Aspekt der Persönliche Assistenz besteht darin, dass keine Leistungen durchgeführt werden dürfen, die im Stundenkontingent des Bundpflegegeldgesetzes (BPGG) inkludiert sind. Die Differenzierung zwischen Leistungen, die das BPGG betreffen und der Persönlichen Assistenz sind teilweise fließend. Darum ist es essentiell, dass die Leistungen, welche vom BPGG abgedeckt sind, und hier ist es irrelevant ob Pflegegeld bezogen wird oder nicht, nicht von der Persönlichen Assistenz kompensiert werden. Sollte dieser Distinktion bei der Zuerkennung von Persönlicher Assistenz nicht Rechnung getragen werden, könnte dies zu etwaigen Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen führen, die Persönliche Assistenz erhalten, gegenüber denen, die keine zugesprochen bekommen. Darüber hinaus dürfen keine Tätigkeiten von der Persönlichen Assistenz gesetzt werden, die ein spezielles medizinisches,

therapeutisches oder pflegerisches Fachwissen erfordern. Grundsätzlich ist zu diesem Punkt festzuhalten, dass Persönliche Assistenz keinen Ersatz für das Pflegegeld darstellt. Durch die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz wurden die Antragsformulare und Selbsteinschätzungsbogen vom Bund vorgegeben und dürfen nicht verändert werden. Der Selbsteinschätzungsbogen wird sowohl von Menschen mit Behinderungen, also auch von Organisationen, die für Menschen mit Behinderungen aktiv sind, kritisiert. Es wird moniert, dass dieser sehr umfangreich und detailliert in der Stundenbeschreibung ist, tief in die Privatsphäre der Antragsteller und -stellerinnen eindringt und viele Bereiche anspricht, die vom Pflegegeld erfasst sind. Zum Beispiel sollte im Bereich der „basic needs“ im Selbsteinschätzungsbogen die Persönliche Assistenz eine pflegerische Basisausbildung mitbringen, um alle angeführten Leistungen ordnungsgemäß erfüllen zu können. Der Selbsteinschätzungsbogen hebt definierte Unterstützungsleistungen hervor, die im Bereich Haushalt durch das BPGG abgedeckt werden, wie Wäsche waschen, kleinere und größere Reinigungsarbeiten (Fenster putzen), Kochen, um einige Beispiele anzusprechen. Im Themenkomplex gesellschaftliches Leben sind die angeführten Leistungen stringent, wobei die Anführung „auf Urlaubsreisen“ sicherlich zu Irritationen bei den Antragstellern und -stellerinnen führen können. Die Kosten für die Persönliche Assistenz wie Hotelzimmer, Tickets, Verpflegung und weitere finanzielle Aufwendungen während eines Urlaubs werden nicht übernommen. Der Selbsteinschätzungsbogen zur Persönlichen Assistenz spricht, wie vorhin ausgeführt, Leistungen an, die durch das BPGG abgedeckt sind. Doch dies bedeutet nicht, dass keine Stunden für etwaige Leistungen, die grundsätzlich vom Pflegegeld erfasst sind, zugesprochen werden können. In diesem Bereich ist aber der Mensch mit Behinderung gefordert, glaubhaft die Notwendigkeit solcher Unterstützungsleistungen auf Basis seiner Behinderung darzulegen, die das Maß des BPGGs übersteigen. Das Land Burgenland wird nach eingehender Prüfung, davon gehen die Mitglieder des Monitoringausschusses aus, Unterstützungsleistungen zuerkennen, die vom BPGG erfasst sind, wenn der Bedarf mit dem Pflegegeld nicht vollumfänglich gewährleistet werden kann. Grundsätzlich soll die Persönliche Assistenz nicht als Kompensation für das BPGG angesehen werden oder überspitzt gesprochen, die Arbeit der Persönlichen Assistenz soll nicht auf das Aufgabengebiet einer Haushalts- oder Pflegekraft reduziert werden. Die Intention der Persönlichen Assistenz liegt darin, dass Menschen mit Behinderungen die Inklusion leben können. Der Monitoringausschuss gibt zu bedenken, dass das Sozialministerium mit den Richtlinien zur Persönlichen Assistenz eine Diskriminierung in Kauf nimmt. Diese Erkenntnis induzierte der Ausschuss aus der Beschränkung der Gewährung einer Persönlichen Assistenz für Menschen mit Behinderungen vom 15. Lebensjahr bis zum einschließlich 65. Lebensjahr. Die Frage, die den Ausschuss beschäftigte, ist, warum dürfen Menschen nach dem 65. Lebensjahr, wenn diese eine Behinderung besitzen und Unterstützungsleistungen benötigen, keine Persönliche Assistenz zugesprochen bekommen. Diese Problemstellung illustriert ein aus dem Leben gegriffenes simples Beispiel. Ein Mensch mit Behinderung, der vor dem 65. Lebensjahr Persönliche Assistenz zuerkannt bekam, verliert ab dem 66. Geburtstag seine Persönliche Assistenz und damit vermutlich die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. Dies ist rational nicht erklärbar, wenn sich von einem Tag auf den anderen die Lebenssituation des Betroffenen

nicht verändert. Diese Restriktion sieht der Ausschuss als äußerst kritisch. Darum begrüßen die Mitglieder des Monitoringausschusses die Entscheidung des Landes Burgenland, dass in diesen Richtlinien schon ab dem 14. Lebensjahr ein Antrag auf Persönlichen Assistenz eingebracht werden kann. Darüber hinaus wurde in den Richtlinien eine Härtefallklausel implementiert, dass die Persönliche Assistenz ebenso vor dem 14. und nach dem 65. Lebensjahr zugesprochen werden kann. Durch diese Härtefallklausel wird einer generellen Diskriminierung auf Grund des Alters entgegengewirkt.

### **3. d) Chancengleichheitsgesetz**

Am 21. März dieses Jahres beschloss der burgenländische Landtag einstimmig das Chancengleichheitsgesetz. Dieses Gesetz wird mit 1. Oktober 2024 in Kraft treten. Der burgenländische Monitoringausschuss begrüßte diese Entscheidung und sieht darin einen wichtigen Beitrag für die Realisierung einer gelebten Inklusion, die nach der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonventionen durch den österreichischen Nationalrat am 26.09.2008 schon vollzogen sein sollte. Der Monitoringausschuss erörterte die Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen, die im Chancengleichheitsgesetz verwirklicht wurden. Positiv nahm der Monitoringausschuss zur Kenntnis, dass infolge der Gesetzgebung Organisationen und Vereine, die für Menschen mit Behinderungen im Land aktiv tätig sind, in den divergierenden Phasen und Ebenen eingebunden waren und deren Expertisen zusehends einfließen. Das Chancengleichheitsgesetz wurde aus dem Sozialhilfegesetz herausgelöst. Dies bedeutet, dass die Unterstützungsleistungen, die im Chancengleichheitsgesetz angeführt sind, nicht zwingend bis dato noch nicht vorhanden sind. Die Hilfe für Menschen mit Behinderungen ist bis zum in Kraft treten des Chancengleichheitsgesetzes im Sozialhilfegesetz geregelt. Das Sozialhilfegesetz bietet aktuell schon verschiedene Angebote, mit denen Menschen mit Behinderungen Unterstützungsleistungen zugesprochen werden. Die Intention, die Leistungsansprüche für Menschen mit Behinderungen in einem eigenen Gesetz zu regeln, bestand seit Jahren, sowohl von Organisationen für Menschen mit Behinderungen, als auch von den Betroffenen selbst. Die Behindertenhilfe, verpackt im Sozialhilfegesetz, suggerierte, dass Menschen mit Behinderungen für Leistungen, die zur Inklusion in der Gesellschaft unerlässlich sind, um Sozialhilfe ansuchen müssen. Dies implizierte den betroffenen Menschen als Bittsteller zu agieren, um Leistungen, die für diese für ein selbstbestimmtes Leben erforderlich sind. Das Chancengleichheitsgesetz beinhaltet Unterstützungsleistungen in unterschiedlichen Lebensbereichen. Das Land Burgenland fördert Menschen mit Behinderungen in Form von Geldleistungen in Bereichen wie „Hilfe zum Lebensunterhalt“, „Zuschüsse zu orthopädischer Versorgung und anderen Hilfsmitteln“, „Zuschüsse zu Heilbehandlungen“, „Geschützte Arbeit“, „Maßnahmen der sozialen Rehabilitation“, „Ersatz von Fahrtkosten“. Die weiteren Unterstützungsleistungen beziehen sich auf persönliche Hilfen. Unter diesen Punkt fallen „Frühförderung für Kinder mit Behinderungen“, „Schulassistenz“, „Sonstige Förderung der Erziehung und Schulbildung“, „Berufliche Eingliederung“, „Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen“, „Stationäre Unterbringung in Einrichtungen“, „Persönliche Assistenz“, „Wohnbegleitung“ und „Angehörigenentlastung“. Die diversen Leistungspakte für Menschen



mit Behinderungen laufen unter dem Prinzip mobile Unterstützung vor stationärer und damit implementiert das Land Burgenland die Maxime der De-Institutionalisierung aus der UN-Behindertenrechtskonvention.

### **Geschützte Arbeit:**

Geschützte Arbeit ist keine neue Unterstützungsform durch das Land Burgenland, sondern findet sich schon im Sozialhilfegesetz aus dem Jahr 2000. Diese Unterstützungsform zielt darauf ab, dass das Land Burgenland Lohnkosten von Firmen und Unternehmen zum Teil übernimmt, die Menschen mit Behinderungen eine Arbeitsstelle offerieren. Menschen mit Behinderungen sollen gefördert und unterstützt werden, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Die Förderungsform der geschützten Arbeit legt ihre Intention auf Menschen mit Behinderung, die auf Grund ihrer Behinderung mit Menschen ohne Behinderung am Arbeitsmarkt nicht mit Erfolg konkurrieren können. Dies könnte zum Beispiel in Integrativen Betrieben sein, wo vorwiegend Menschen mit Behinderungen tätig sind. Das Arbeitsmarktservice und das Sozialministeriumservice fördert ebenfalls Menschen mit Behinderungen in differenzierten Bereichen, um einen Arbeitsplatz zu erhalten oder den Arbeitsplatz zu sichern. Die Differenz zwischen Förderungen vom Arbeitsmarktservice und/oder Sozialministeriumservice und dem Land Burgenland definiert sich durch den Gesamtgrad der Behinderung des jeweiligen Förderwerbers oder -werberin. Das Land Burgenland fördert Menschen bis zu einem Gesamtgrad der Behinderung von 49%. Dies bedeutet, dass alle Menschen mit einem Gesamtgrad der Behinderung von 50% oder mehr seitens des Arbeitsmarktservices und/oder Sozialministeriumservices gefördert werden. Der Gesamtgrad der Behinderung legt den Zugang zu dieser Förderung definitiv fest. Der Zeitraum der Förderung unterliegt bei der geschützten Arbeit keiner festgelegten Zeit.

### **Maßnahmen der sozialen Rehabilitation:**

Diese Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass es dem Menschen mit Behinderung möglich ist, ein selbstbestimmtes Leben zu führen und gewährleistet dadurch die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben.

Das Sozialhilfegesetz 2000 hat diese Maßnahmen der sozialen Rehabilitation schon angeboten, doch war eine Restriktion mit dem Personenkreis der begünstigt Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz verankert. Diese gesetzliche Eingrenzung schloss alle Menschen mit Behinderungen aus, die nicht erwerbsfähig und nicht im arbeitsfähigen Alter sind. Anders ausgedrückt, war die Zahl der Anspruchsberechtigten auf die Menschen mit Behinderungen reduziert, die einen Feststellungsbescheid in ihren Händen hatten. Diese Klausel des begünstigt Behinderten scheint im Chancengleichheitsgesetz nicht mehr auf. Der Monitoringausschuss sieht die Streichung dieser Restriktion im Chancengleichheitsgesetz sehr positiv. Das Land Burgenland kommt damit Forderungen von Menschen mit Behinderungen und Organisationen und Vereinen, die für Menschen mit Behinderungen im Land tätig sind, nach. Die folgenden Bereiche werden hier nur angeführt ohne diese eingehend zu erörtern.

- Förderung von Kommunikationsmitteln;
- Förderung von elektronischen Hilfsmitteln für blinde Menschen oder Menschen mit schweren Sehbehinderungen;
- Förderung sonstiger technischer Hilfsmittel;
- Zuschuss zur Anschaffung und Reparatur von orthopädischen Behelfen und sonstigen Heilbehelfen;
- Förderung spezieller Schulungen für blinde Menschen oder Menschen mit schweren Sehbehinderungen;
- Förderung der Anschaffung eines Assistenzhundes;
- Zuschuss zur behindertengerechten Ausstattung von Eigenheimen und Wohnungen, die als Hauptwohnsitz dienen;
- Übernahme von Dolmetschkosten für schwer hörbeeinträchtigte und gehörlose sowie schwer sprachbeeinträchtigte und nonverbale Personen.

### **Ersatz von Fahrkosten:**

Der Punkt Ersatz von Fahrkosten im Chancengleichheitsgesetz ist identisch mit den Maßnahmen der sozialen Rehabilitation, wo zukünftig keine Eingrenzung der anspruchsberechtigten Menschen mit Behinderungen vorab durch die Zugehörigkeit der begünstigt Behinderten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz vorliegt. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf Ersatz der Kosten, die durch die Benützung des Privatfahrzeuges für Fahrten zur Inanspruchnahme von folgenden Maßnahmen entstehen.

- Maßnahmen im Rahmen der Geschützten Arbeit;
- Maßnahmen zur Förderung der Erziehung und Schulbildung;
- Maßnahmen im Rahmen der Beruflichen Eingliederung;
- Maßnahmen für eine Förderung und Betreuung durch Beschäftigung in teilstationären Einrichtungen, sofern kein organisierter Fahrdienst zur Verfügung steht oder dessen Benützung nicht zumutbar oder möglich ist.

Die Definition für den Anspruch des Erhalts der Fahrtkosten ergibt sich aus der Art der Behinderung, die durch das Sozialministeriumservice mit einer Zusatzeintragung im Behindertenpass „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ verifiziert ist. Das Sozialministeriumservice ist legitimiert, bundesweit nach einheitlichen Kriterien die „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel“ für Menschen mit Behinderungen zuzusprechen. Auch diese Öffnung der Leistungen für alle Menschen mit Behinderungen, vorausgesetzt, die inhaltlichen Kriterien werden erfüllt, heißt der Monitoringausschuss für gut.

### **Wohnbegleitung § 25:**

Die Wohnbegleitung repräsentiert gesetzlich eine neue Leistung für Menschen mit Behinderungen, die davor in diesem Ausmaß nicht gegeben war. Diese Leistungen sollen Menschen mit Behinderungen ermöglichen, dass sie ein dauerhaftes selbständiges Leben führen können. Die Beurteilung, ob und welches Ausmaß von Wohnbegleitung zuerkannt wird, hängt von der Art der Behinderung ab. Deshalb kann zwischen einem pflegerischen,

psychologischen oder sozialarbeiterischen Gutachten differenziert werden. Der Anspruch auf die Wohnbegleitung kann für die Dauer von höchstens einem Jahr befristet werden. Das Land übernimmt die Kosten für die Wohnbegleitung. Ein differenzierter Diskurs über die detaillierten Kriterien kann erst nach Vorliegen der Verordnung gestartet werden.

Formen der Wohnbegleitung wurden schon in der Vergangenheit angeboten, doch lag der Fokus auf Menschen mit psychischer Beeinträchtigung. Die Wohnbegleitung im Chancengleichheitsgesetz schließt mit der Inklusion aller Menschen mit Behinderungen eine vorab-Diskriminierung aus. Dies schreibt die UN-Behindertenrechtskonvention vor und die Realisierung ist zu begrüßen. Eine inhaltliche Differenzierung der Wohnbegleitung und der Persönlichen Assistenz ist natürlich gegeben. Die Persönliche Assistenz darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der Mensch mit Behinderung anleitfähig ist. Die Wohnbegleitung soll Menschen mit Behinderungen effektiv unterstützen, dass diese eigenständig und selbstbestimmt alleine wohnen. In diesem Punkt kommt die inhaltliche Differenzierung der beiden Leistungen am augenscheinlichsten zum Vorschein. Menschen mit Behinderungen, die Wohnbegleitung in Anspruch nehmen, sind nicht immer anleitfähig. Der Monitoringausschuss sieht in der Wohnbegleitung ein bedeutsames Angebot für Menschen mit Behinderungen, welches unerlässlich für ein selbständiges Leben in den eigenen vier Wänden ist.

### **Angehörigenentlastung:**

Die Angehörigenentlastung ist ein Novum im Chancengleichheitsgesetz. Dieses Leistungsangebot gab es davor im Sozialhilfegesetz noch nicht. Dieses Angebot richtet sich an Angehörige, die Menschen mit Behinderungen im gemeinsamen Haushalt vornehmlich betreuen. Menschen, die ihre Angehörige mit Behinderungen zu Hause betreuen, erbringen eine wirklich herausragende und wertvolle Leistung nicht nur für ihre Mitmenschen, sondern ebenso für die Gesellschaft. Sie tragen aktiv dazu bei, dass Menschen mit Behinderungen de-institutionalisiert leben können. Diese Leistungen verlangen den Angehörigen sehr viel ab und führen dazu, dass ihre eigenen Bedürfnisse und Anliegen oftmals auf der Strecke bleiben. Darum ermöglicht das Land Burgenland mit der Angehörigenentlastung für Angehörige Hilfe und Unterstützung in Form der adäquaten Betreuung ihrer Angehörigen mit Behinderungen. Dies soll sowohl stundenweise in den eigenen Wohnräumen erfolgen oder durch vorübergehende stationäre oder teilstationäre Unterbringung. Vorweg wird klargestellt: Angehörigenentlastung bedeutet nicht, dass die Leistungen durch Dritte auf Pfllegetätigkeiten reduziert werden, sondern dies soll durch ausgebildete Behindertenbetreuer durchgeführt werden. Dies bedeutet, die Menschen mit Behinderungen werden gefördert und auch gefordert sein. Die Familienmitglieder, die die primäre Betreuung ihrer Angehörigen mit Behinderungen erbringen, können sich nur erholen und aus der Betreuungssituation herausnehmen, wenn sie ihre Liebsten in besten fachlichen Händen wissen. Essentiell wird dabei sein, dass die Angehörigen, die vorwiegend die Betreuung erbringen, sich nicht rechtfertigen müssen, was sie in dieser Entlastungszeit tun. In der Zeitspanne der Entlastungsbetreuung soll den Angehörigen die Gestaltung ihrer Zeit vollkommen frei sein. Mit dieser neuen Leistung zollt das Land Burgenland den Angehörigen die Wertschätzung und den Respekt für ihre Arbeit, die sie tagtäglich für ihre Lieben erbringen und stärkt durch die Entlastung diese für ihre

weiteren Aufgaben. Durch diese Unterstützungsleitung wird Menschen mit Behinderungen langfristig ein Leben zu Hause ermöglicht. Die Angehörigenentlastung war eine Forderung von vielen Menschen, die zu Hause ihre Lieben, unabhängig des Alters, betreuen und keine Forderung, die von Vereinen oder Organisationen gewünscht wurde. Dies spricht dafür, dass nicht nur regelmäßig mit Vereinen und Organisationen, die für und mit Menschen mit Behinderungen agieren, kommuniziert wird, sondern ebenfalls mit den Betroffenen interagiert wird und deren Sorgen und Probleme ernst genommen werden. Der Monitoringausschuss sieht mit diesem neuen Leistungsangebot für Menschen mit Behinderungen und deren Angehörigen einen substanziellen Beitrag zur Erfüllung der Maxime der De-Institutionalisierung, die von der UN-Behindertenrechtskonvention vehement gefordert wird.

Die Mitglieder des Monitoringausschusses reflektierten alle Leistungen des Chancengleichheitsgesetzes. In diesem Tätigkeitsbericht fanden nur einige Leistungen Einzug, die für den Monitoringausschuss von signifikanter Relevanz angesehen wurden. Dies soll auf keinen Fall die anderen Leistungsangebote für Menschen mit Behinderungen schmälern. Der Monitoringausschuss begrüßt das Chancengleichheitsgesetz und sieht dieses als prinzipiellen Schritt vom Land Burgenland für die Realisierung der UN-Behindertenrechtskonvention. Die praktische Handhabung des Chancengleichheitsgesetzes wird selbstverständlich durch den Monitoringausschuss kontinuierlich geprüft und beobachtet, um etwaige Diskrepanzen zwischen Gesetz und praktischer Umsetzung aufzuzeigen und anzusprechen.

### **3. e) Keine Erwerbsunfähigkeit vor dem 25. Lebensjahr**

Seit 1. Jänner ist es in Österreich nicht mehr möglich, dass junge Erwachsene vor dem 25. Lebensjahr arbeitsunfähig geschrieben werden können. Dies hat die Bundesregierung im letzten Jahr beschlossen. Der Monitoringausschuss begrüßt diese gesetzliche Regelung und einige Mitglieder des Gremiums agierten als Verfechter für die Abschaffung der Zuschreibung der Arbeitsunfähigkeit vor dem 25. Lebensjahr. Diese Mitglieder mussten oftmals miterleben, welche einschneidenden lebenslangen Auswirkungen diese Entscheidungen für die Betroffenen hatten, nur weil es für andere dadurch leichter wurde. Die neue gesetzliche Maßnahme tangiert viele junge Menschen. Die gesetzliche Änderung nimmt das Arbeitsmarktservice sowie das Sozialministeriumservice und die Länder mehr in die Pflicht, diese jungen Menschen mit Behinderungen aktiv zu fördern und zu unterstützen. Menschen, die eine Behinderung haben und dadurch schwer eine Arbeitsstelle finden oder eine Ausbildung absolvieren können, müssen aktiv unterstützt werden. Aus dieser Verantwortung darf sich keiner der Akteure, Arbeitsmarktservice, Sozialministeriumservice oder das Land Burgenland herausreklamieren. Das Sozialministerium erhält aus der Ausgleichstaxe finanzielle Mittel, die die Arbeitsassistenten finanzieren. Die Arbeitsassistenten, die von der Organisation Rettet das Kind und dem Verein Vamos im Burgenland betrieben wird, erbringt Leistungen für Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen, eine Ausbildung oder einen Arbeitsplatz zu finden. Diese unterstützen auf diversen Ebenen Menschen mit Behinderungen, am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Das Land Burgenland agiert in diesem Bereich, so wie in vielen anderen Unterstützungsbereichen, subsidiär. Menschen, die vom

Land Burgenland mit der geschützten Arbeit oder beruflichen Eingliederung unterstützt werden, dürfen keine Maßnahmen vom Arbeitsmarktservice oder Sozialministeriumservice in Anspruch nehmen. Die Maßnahmen vom Sozialministeriumservice und zum Teil auch vom Arbeitsmarktservice kommen ab einem Behinderungsgrad von insgesamt mindestens 50% zur Anwendung. Der Monitoringausschuss sieht in der neuen gesetzlichen Regelung die folgende Konstellation als kritisch: Die Bundesregierung hätte für junge Erwachsene mit Behinderungen eine Option offenlassen müssen, die nachweislich, dies muss selbstverständlich mit ärztlichen Gutachten belegt werden, nie erwerbsfähig werden können. Denken wir an junge Menschen, die im Wachkoma liegen oder an multiplen Behinderungen leiden und dadurch massiv körperlich, psychisch und kognitiv eingeschränkt sind. Auch diese Menschen mit Behinderungen müssen jetzt ebenfalls gefördert werden, aktiv am Arbeitsmarkt Fuß zu fassen, was aber in ganz bestimmten Fällen unrealistisch scheint. Daraus lässt sich ableiten, dass diese jungen Menschen vor dem 25. Lebensjahr keine Tageswerkstätte besuchen dürften, weil dies den Prinzipien der Unterstützungsmaßnahmen für eine Ausbildung oder Berufstätigkeit zuwiderlaufen würde. Eltern von Jugendlichen mit Behinderung, die niemals eine Ausbildung oder Berufstätigkeit ausüben werden können, wird nach dieser Interpretation eine Unterstützungsform mit einer definierten Tagesstruktur für ihr Kind verunmöglicht. Darum regt der Monitoringausschuss an, dass alle Akteure, die für junge Menschen mit Behinderung zur Erfüllung dieses Gesetzes mitverantwortlich sind, über diese praktische Handhabung nachdenken sollten.

### **3. f) Sozialhilfe-Grundsatzgesetz plus 18% für Menschen mit Behinderungen**

Im letztjährigen Tätigkeitsbericht wurde auf das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 2019 hingewiesen. Der Monitoringausschuss diskutierte damals das Fehlen eines 18%-Zuschlags für Menschen mit Behinderungen beim Bezug von Mindestsicherung. Das Land Burgenland realisierte diesen 18%-Bonus für Menschen mit Behinderungen im Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetz (Bgl. SUG) mit 1. April 2024.

## 4.) EMPFEHLUNGEN

Die Mitglieder des Monitoringausschusses haben sich in der letzten Arbeitsperiode intensiv mit den oben angeführten Problemstellungen differenziert auseinandergesetzt. Die Mitglieder des Monitoringausschusses kommen aus verschiedenen Organisationen und Einrichtungen, die für Menschen mit Behinderungen im Land aktiv tätig sind. Darum verfügt jedes einzelne Mitglied über ein spezifisches Knowhow und unterschiedliche Expertisen. Die jeweiligen Perspektiven der Mitglieder bei der Problemanalyse tragen zu nutzbringenden Lösungsansätzen bei. Diese leisten für die Lösungsoptionen der Problematiken von Menschen mit Behinderungen einen wertvollen Beitrag. Obwohl Empfehlungen vor der Erstattung einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, kann trotzdem jede gesetzte Maßnahme zu Reaktionen führen, die beim Entscheidungsprozess in keiner Weise abzusehen waren. Der burgenländische Monitoringausschuss hat ausschließlich die Kompetenz, Empfehlungen für die Burgenländische Landesregierung auszusprechen. Problemstellungen, die eine Querschnittsmaterie zwischen Bund und Land oder nur den Bund betreffen, werden an den Unabhängigen Monitoringausschuss des Bundes weitergeleitet.

### 4. a) Empfehlung

Im letzten Jahr sprach der Monitoringausschuss eine Empfehlung aus, die sich auf die mobile und fachlich qualifizierte Betreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderungen bezog und von der Landesregierung eingerichtet werden soll. Diese Empfehlung dürfte mit dem in Kraft treten des Chancengleichheitsgesetzes am 1.10.24 mit dem neuen Unterstützungsangebot der Angehörigenentlastung verwirklicht werden.

Das Land Burgenland implementierte mit 1. Februar dieses Jahres die Harmonisierung der Persönlichen Assistenz, welche vom Sozialministerium angestoßen wurde. Damit kam das Land Burgenland einer schon vor langer Zeit ausgesprochenen Empfehlung des Monitoringausschusses nach, dass die Persönliche Assistenz bundesweit im Interesse der Menschen mit Behinderungen angeglichen wird. Dabei darf nicht unerwähnt bleiben, dass mit der Härtefallklausel und dem Anspruch schon mit dem 14. Lebensjahr die vorgegebenen Regeln des Sozialministeriums übererfüllt wurden und eine potenzielle Diskriminierung durch die Restriktion mit dem 65. Lebensjahr hintangehalten wurde. Im Chancengleichheitsgesetz finden sich viele Modifikationen und gesetzliche Adaptationen von bereits bestehenden Leistungen, die Menschen mit Behinderungen helfen, im Land Burgenland ein selbstbestimmtes Leben zu führen und gleichzeitig der De-Institutionalisierung, mit mobil anstatt stationär, Rechnung getragen wird.

Der Monitoringausschuss spricht in diesem Tätigkeitsbericht explizit keine Empfehlung aus. Dies resultiert daraus, dass die praktische Handhabung des Chancengleichheitsgesetzes in der kommenden Sitzungsperiode von den Mitgliedern kritisch beobachtet und geprüft wird.

## 5.) ZUSAMMENFASSUNG IN LEICHTER SPRACHE

Im Jahr 2006 haben die Vereinten Nationen die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geschrieben.

Die Vereinten Nationen sind 192 Länder auf der ganzen Welt.

Die Länder haben sich zusammengeschlossen und entscheiden zusammen wichtige Dinge.

Die Länder machen zum Beispiel wichtige Gesetze.

Die Vereinten Nationen passen besonders auf,

dass es Menschen auf der ganzen Welt gut geht.

Zum Beispiel, dass es keinen Krieg gibt,

dass Menschen nicht gefoltert werden.

Die Abkürzung für die Vereinten Nationen ist **VN**.

Oft liest man aber auch die Abkürzung **UN** oder **UNO**.

Das ist die Abkürzung für den englischen Namen

der Vereinten Nationen.

Daher nennen wir die Behindertenrechtskonvention auch **UN-Behindertenrechtskonvention**.

Konvention ist ein anderes Wort für Vertrag oder Vereinbarung.

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist eine Vereinbarung zwischen den Ländern.

Die Vereinten Nationen (das ist die UNO) haben beschlossen, dass Menschen mit Behinderungen die **gleichen Rechte** haben müssen, wie alle anderen Menschen.

Dieser Beschluss heißt UN-Behindertenrechtskonvention. Österreich ist mit dem Beschluss einverstanden. Das heißt: Die UN-Behindertenrechtskonvention **gilt auch in Österreich**.

### **Was steht drin?**

In der UN-Behindertenrechts-Konvention steht:

- Jeder Mensch soll die gleichen Chancen haben;
- Jeder Mensch darf an der Gesellschaft teilhaben;
- Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden;
- Niemand darf wegen einer Behinderung benachteiligt werden.

**Der Burgenländische Monitoringausschuss:**

Der Burgenländische Monitoringausschuss achtet darauf, dass diese Konvention im Burgenland umgesetzt und eingehalten wird.

Die Mitglieder im Burgenländischen Monitoringausschuss kennen sich gut aus mit den Rechten von Menschen mit Behinderungen.

### **Aufgaben des Burgenländischen Monitoringausschusses:**

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat hauptsächlich folgende Aufgaben:

Gesetze und Verordnungen dürfen Menschen mit Behinderungen **nicht benachteiligen**.

Verordnungen sagen genauer, was die Gesetze vorschreiben.

Der Burgenländische Monitoringausschuss **schaut sich die Gesetze und Verordnungen genau an**.

Bei neuen Gesetzen für das Burgenland achtet der Burgenländische Monitoringausschuss darauf, dass sie **keine Nachteile für Menschen mit Behinderungen** bringen.

Jedes Jahr berichtet der Burgenländische Monitoringausschuss über seine Arbeit **der Landesregierung und dem Landtag** des Burgenlandes.

Landtag sagt man zu der Versammlung der gewählten Politikerinnen und Politiker, die in Eisenstadt ihre Sitzungen haben.

Dort sind 36 gewählte Politikerinnen und Politiker aus dem ganzen Burgenland vertreten. Dazu kommen noch fünf Vertreter der Landesregierung. Das sind der Landeshauptmann, die Landeshauptmannstellvertreterin und die Landesräte.

### **Mitglieder:**

Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sieben Mitglieder:

- der Burgenländische Behindertenanwalt;
- Menschen aus Organisationen für Menschenrechte;
- Menschen aus Organisationen für Menschen mit Behinderungen;
- Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Der Ausschuss arbeitet unabhängig und weisungsfrei.

Das heißt: Niemand darf dem Ausschuss sagen, was er tun soll.



Der Burgenländische Monitoringausschuss hat sich zum ersten Mal am 16. November 2015 getroffen. Insgesamt hat es bisher 19 Besprechungen gegeben.

### **Das will der Burgenländische Monitoringausschuss in Zukunft tun:**

Wir achten darauf, dass die UN-Behindertenrechtskonvention im Burgenland eingehalten wird.

Wir informieren die Menschen barrierefrei über die Menschenrechte.

Wir beschäftigen uns mit den Fragen, die von den Mitgliedern des Monitoringausschusses angesprochen werden.

Wir beraten die Burgenländische Landesregierung.

### **Der Burgenländische Monitoringausschuss macht der Landesregierung Vorschläge, was für Menschen mit Behinderungen wichtig ist.**

Im letzten Jahr wollte der Burgenländische Monitoringausschuss das:

Der Burgenländische Monitoringausschuss will eine Betreuung für Menschen mit Behinderung zu Hause. Die Betreuerinnen und Betreuer müssen das gut können. Die Betreuerinnen und Betreuer kommen auch ins Haus oder in die Wohnung, wo der Mensch mit Behinderung wohnt. Die Familie bekommt damit Hilfe für den Menschen mit Behinderung. Damit muss der Mensch mit Behinderung in kein Heim.

Am 21. März 2024 sagten alle Mitglieder des Landtages ja zum neuen Chancengleichheitsgesetz. Im Chancengleichheitsgesetz sind alle Unterstützungen und Hilfen für Menschen mit Behinderungen niedergeschrieben. Diese Unterstützungen und Hilfen können ab dem 1. Oktober 2024 starten. Eine Hilfe heißt Angehörigenentlastung. Die Angehörigenentlastung macht genau das, was der Monitoringausschuss letztes Jahr wollte. Die Landesregierung hat das gemacht, was der Monitoringausschuss vorgeschlagen hat.

Der Monitoringausschuss sagte schon seit einigen Jahren, dass die Persönliche Assistenz in ganz Österreich gleich sein soll. Das Sozialministerium ist in ganz Österreich für Menschen mit Behinderungen zuständig. Es gab eine Idee vom Sozialminister für Persönliche Assistenz in Österreich. Diese Idee wurde mit der Harmonisierung der Persönlichen Assistenz wirklich. Alle Bundesländer sollen die gleichen Regeln für die Stundenvergabe bei der Persönlichen Assistenz haben. Das Sozialministerium machte diese neuen Regeln für die Persönliche Assistenz. Das Land Burgenland hat die neuen Regeln der Persönlichen Assistenz mit 1. Februar 2024 angenommen. Die neue Regel sagt, dass Menschen mit Behinderungen zwischen dem 15. bis zum 65. Geburtstag Persönliche Assistenz haben dürfen. Das Land Burgenland hat diese neuen Regeln besser gemacht. Im Burgenland bekommt jemand schon ab dem 14. Geburtstag Persönliche Assistenz. Im Burgenland kann jemand auch nach dem

65. Geburtstag Persönliche Assistenz bekommen. Der Monitoringausschuss sagte, dies ist sehr gut für die Menschen mit Behinderungen.

Die Mitglieder des burgenländischen Monitoringausschusses haben sich im letzten Jahr zweimal zum Arbeiten getroffen. Bei diesen Treffen ist über diese Themen geredet worden, die Persönliche Assistenz, das Chancengleichheitsgesetz, UN-Staatenprüfung Behindertenrechtskonvention in Österreich, Keine Erwerbsunfähigkeit vor dem 25. Lebensjahr, Sozialhilfe-Grundsatzgesetz 18% mehr für Menschen mit Behinderungen.

## **5. a) Chancengleichheitsgesetz**

Zum Chancengleichheitsgesetz haben alle im Landtag am 21. März 2024 ja gesagt. Im Chancengleichheitsgesetz gibt es Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen. Neu ist die Angehörigenentlastung. Angehörigenbetreuung ist die Betreuung für Menschen mit Behinderung zu Hause. Die Betreuerinnen und Betreuer müssen das gut können. Die Betreuerinnen und Betreuer kommen auch ins Haus oder in die Wohnung, wo der Mensch mit Behinderung wohnt. Die Familie bekommt damit Hilfe für den Menschen mit Behinderung. Damit muss der Mensch mit Behinderung in kein Heim.

Im Chancengleichheitsgesetz gibt es Hilfe und Unterstützung durch die Wohnbegleitung. Wohnbegleitung ist die Hilfe für Menschen, um alleine leben zu können. Der Helfer oder die Helferin kommen in die Wohnung oder ins Haus des Menschen mit Behinderung. Sie helfen dem Menschen mit Behinderung bei vielen Sachen. Damit kann der Mensch mit Behinderung alleine leben.

Im Chancengleichheitsgesetz gibt es Hilfe und Unterstützung mit Geld für einige Sachen.

- Menschen mit Behinderungen können Geld bekommen für ihr Leben;
- Menschen mit Behinderungen können Geld bekommen für Geräte zum Reden;
- Blinde Menschen und Menschen, die ganz schlecht sehen, können Geld für Geräte zum Lesen bekommen;
- Menschen mit Behinderungen können Geld für Sachen bekommen, die sie zum Beispiel zum Gehen brauchen;
- Blinde Menschen und Menschen, die ganz schlecht sehen, können Geld bekommen, damit sie lernen, alleine was zu tun;
- Menschen mit Behinderungen können Geld bekommen, um einen Hund zu kaufen. Dieser Hund hilft Menschen mit Behinderungen. Dieser Hund heißt Assistenzhund. Dieser Hund ist ausgebildet, Menschen zu helfen. Dieser Hund kann zum Beispiel Dinge bringen. Dieser Hund kann zum Beispiel Türen öffnen;
- Menschen mit Behinderungen können Geld bekommen, dass sie ihr Haus und Wohnung umbauen. Der Umbau im Haus oder Wohnung muss wegen der Behinderung notwendig sein. Der Mensch mit Behinderung muss in diesem Haus oder Wohnung wohnen;
- Ein gehörloser Mensch oder ein Mensch, der ganz schlecht hört, kann Geld bekommen, damit ein anderer Mensch ihm hilft, mit anderen zu reden. Diese Hilfe

durch andere Menschen beim Reden können auch Menschen mit Sprachstörungen bekommen. Menschen, die nicht reden und sehen können, bekommen dafür auch Geld.

## **5. b) Sozialhilfe-Grundsatzgesetz - 18% mehr für Menschen mit Behinderungen**

Im letzten Jahr hat der Monitoringschuss das festgestellt. Die Bundesregierung hat mit 1. Juni 2019 ein neues Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gemacht. Dieses Sozialhilfe-Grundsatzgesetz sagt, wie viel Geld ein Mensch bekommt, wenn er nicht arbeiten geht oder nicht gehen kann. Das Geld vom Sozialhilfe-Grundsatzgesetz bekommt jeder Mensch von dem Bundesland, wo er wohnt. Dieses Geld heißt Mindestsicherung. Vor dem 1. Juni 2019 haben die Menschen mehr Mindestsicherung bekommen. Die Mindestsicherung muss vom jeweiligen Bundesland ausbezahlt werden. Das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz vom 1. Juni 2019 will, dass alle weniger Mindestsicherung bekommen. Die Mindestsicherung ist nicht viel Geld. Die Bundesregierung hat im neuen Sozialhilfe-Grundsatzgesetz gesagt, dass Menschen mit Behinderungen um 18% mehr Geld bekommen, als die anderen. Diese 18% mehr Geld zahlte das Land Burgenland Menschen mit Behinderungen nicht bis zum 31.03.2024. Das Land Burgenland sagte, dass das neue Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht richtig ist. Darum zahlte das Land Burgenland diese 18% mehr bei der Mindestsicherung nicht an Menschen mit Behinderungen. Das Land Burgenland sagte auch, dass sie nach dem alten Gesetz zahlen. Beim alten Gesetz bekamen alle Menschen mehr Mindestsicherung. Darum zahlte das Land Burgenland die 18% mehr Mindestsicherung nicht an Menschen mit Behinderungen. Das Land Wien hatte eine Klage gegen dieses Sozialhilfe-Grundsatzgesetz beim Verfassungsgerichtshof gemacht. Der Verfassungsgerichtshof schaut, ob jedes Gesetz richtig gemacht ist. Der Verfassungsgerichtshof hat entschieden, dass das Sozialhilfe-Grundsatzgesetz nicht ganz richtig gemacht ist.

Seit 1. April 2024 ist das neue Burgenländische Sozialunterstützungsgesetz (Bgl. d. SUG) im Burgenland gültig. Im neuen Sozialunterstützungsgesetz bekommen Menschen mit Behinderungen 18% mehr Mindestsicherung. Das Land Burgenland gibt damit Menschen mit Behinderungen mehr Geld, wenn diese Mindestsicherung bekommen. Der Monitoringausschuss findet das sehr gut.

## **5. c) Persönliche Assistenz**

Die Mitglieder des Monitoringausschusses haben über die Persönliche Assistenz geredet. Das Sozialministerium ist in ganz Österreich für Menschen mit Behinderungen zuständig. Es gab eine Idee vom Sozialminister für Persönliche Assistenz in Österreich. Diese Idee wurde mit der Harmonisierung der Persönlichen Assistenz wirklich. Alle Bundesländer sollen die gleichen Regeln für die Stundenvergabe bei der Persönlichen Assistenz haben. Das Sozialministerium machte diese neuen Regeln für die Persönliche Assistenz. Das Land Burgenland hat die neuen Regeln der Persönlichen Assistenz mit 1. Februar 2024 angenommen. Die neue Regel sagt, dass Menschen mit Behinderungen zwischen dem 15.

bis zum 65. Geburtstag Persönliche Assistenz haben dürfen. Das Land Burgenland hat diese neuen Regeln besser gemacht. Im Burgenland bekommt jemand schon ab dem 14. Geburtstag Persönliche Assistenz. Im Burgenland kann jemand auch nach dem 65. Geburtstag Persönliche Assistenz bekommen.

## **5. d) UN-Staatenprüfung Behindertenrechtskonvention in Österreich**

Am 22. und 23. August im letzten Jahr gab es in Genf bei den Vereinten Nationen eine Überprüfung. Die Vereinten Nationen werden auch UNO oder UN genannt. In Genf fand diese Überprüfung statt, weil dort das Gebäude der UNO ist. Die UNO prüfte, ob Österreich die UN-Behindertenrechtskonvention in den Gesetzen eingebaut hat. Das Einbauen der UN-Behindertenrechtskonvention bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen die gleichen Rechte wie alle anderen haben. Menschen mit Behinderungen müssen dasselbe bekommen wie Menschen ohne Behinderung. Menschen mit Behinderungen müssen überall hingehen und mitmachen dürfen, so wie Menschen ohne Behinderungen. Es wurde in Genf geprüft, ob in Österreich Menschen mit Behinderungen alles tun und machen können, wie Menschen ohne Behinderungen. Von Österreich waren Menschen dort, die in Vereinen und Verbänden für Menschen mit Behinderungen viel tun. Es waren Menschen dort, die im Sozialministerium und auch in den Bundesländern arbeiten. Das hat die UNO sehr gefreut. Diese Prüfung war die 2. und 3. Prüfung. Es gab schon eine Prüfung im Jahr 2013 auch in Genf. Die Prüfer der UNO bedankten sich bei Österreich, weil sie die vielen Fragen beantwortet haben. Es wurde Österreich vor der Prüfung ein Fragenkatalog zugeschickt. Dieser Fragenkatalog wurde von der österreichischen Bundesregierung und allen 9 Bundesländern beantwortet. Die Prüfer der UNO lobten Österreich, weil sie Gesetze und Regelungen nach der 1. Prüfung teilweise geändert haben. Folgende Gesetze und Maßnahmen wurden geändert:

- das 2. Erwachsenenschutz-Gesetz von 2018;
- die Änderung des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (Ein Gesetz für Menschen mit Behinderungen, die arbeiten gehen.);
- den im Juli 2022 beschlossenen Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022 bis 2030 (Die Ministerien und alle 9 Länder haben einen Plan gemacht. In diesem Plan wurde niedergeschrieben, was geändert werden muss und auch, wann das passiert. Diese Änderung sind für Menschen mit Behinderungen wichtig.);
- das Inklusionspaket von 2017;
- das vom Parlament im Juli 2023 beschlossene Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, das am 28. Juni 2025 in Kraft tritt. (Ab 28. Juni 2025 gilt ein neues Gesetz. In diesem Gesetz ist festgeschrieben, dass alle Produkte und auch Dienste für die Menschen auch für Menschen mit Behinderungen angeboten werden müssen.).

Die UNO findet es sehr gut, dass die UN-Behindertenrechtskonvention neu vom Englischen ins Deutsche übersetzt wurde. Die UNO findet es sehr gut, dass die UN-

Behindertenrechtskonvention auch in Leichter-Lesen-Format für Menschen geschrieben wurde.

Die UNO sieht folgende Probleme in Österreich:

Die UNO sagt, dass die 9 Bundesländer die UN-Behindertenrechtskonvention nicht befolgen wollen. Die UNO sagt, dass die 9 Bundesländer den Artikel 27 des Wiener Übereinkommens befolgen sollen. Der Artikel 27 des Wiener Übereinkommens sind Verträge, wo schriftlich Folgendes festgehalten ist. Die 9 Bundesländer dürfen nicht sagen, dass sie was nicht machen wollen. Die 9 Bundesländer dürfen nicht sagen, das muss der Bund machen, wir nicht. Die UNO sagt, die UN-Behindertenkonvention muss sowohl vom Bund als auch von allen 9 Bundesländer umgesetzt werden.

Die UNO hat die Sorge, dass die UN-Behindertenrechtskonvention in ganz Österreich nicht gleich umgesetzt wird. Der Bund und die 9 Bundesländer haben nicht die gleiche Erklärung für Behinderungen. Darum kommt es zu unterschiedlichen Hilfen und Unterstützungen.

Die UNO will, dass Menschen mit Behinderungen vor neuen Gesetzen gefragt werden, was für sie gut ist. Im Burgenland wurden Menschen mit Behinderungen vor dem Chancengleichheitsgesetz gefragt, was gut für sie ist. Das findet der Monitoringausschuss sehr gut.

Der Bericht über die Prüfung der UNO ist sehr lang. Wer alles von diesem Bericht lesen will, kann dies im Internet finden. Hier ist der Link, wo der Bericht zu finden ist: <https://www.behindertenrat.at/staatenpruefung-2023/>.

Der Monitoringausschuss sagt, dass der Bund, die 9 Bundesländer und auch die Gemeinden noch viel für die Menschen mit Behinderungen machen müssen. Die Gesetze der UN-Behindertenrechtskonvention haben der Bund, die 9 Bundesländer und auch die Gemeinden noch nicht alle befolgt.